

Stadtgemeinde Herzogenburg

N I E D E R S C H R I F T

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 23. November 2020, um 18 Uhr per Videokonferenz.

Anwesend sind:

Bürgermeister Mag. Christoph Artner,
Vizebürgermeister Richard Waringer,
die Stadträte Helmut Fial, Franz Gerstbauer, Maximilian Gusel, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Kurt Schirmer, MSc, Helmut Schwarz, Mag. Peter Schwed, Dipl. Ing. Dr. Daniela Trauninger, sowie die Gemeinderäte Muhammed Ali Ayer, Gabriele Friebe, Horst Egger, Ing. Manfred Gutmann, Romana Hiesleitner, Heinz Holub, BA, Sebastian Huber, BEd, Lukas Karner-Neumayer, Florian Motlik, Tontcho Nikov, Dipl. Ing. Jörg Rohringer, BSc, Mücahit Enes Saygili, Stefan Sauter, Lydia Schneider, Elisabeth Sedlacek, BA, Dominik Stefan, Larissa Wagner, Herbert Wölfl und der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager sowie der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer

Entschuldigt sind: GR Viktoria Hinteregger, GR Wolfgang Schatzl

GR Günter Haslinger kommt um 18:17 Uhr bei Behandlung des TOP 2 zur Sitzung

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor-Stellvertreter Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 30 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Er teilt mit, dass die Bausperre gem. § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. „Stadtkern“ im Hinblick auf das Kindergartenprovisorium abzuändern ist. Deshalb soll mittels Dringlichkeitsantrag folgender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden:
Beratung und Beschlussfassung betreffend Bausperre gem. § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. „Historischer Stadtkern“.

Dieser Dringlichkeitsantrag wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

Der Punkt wird als Tagesordnungspunkt 11 behandelt, der geplante Tagesordnungspunkt 11 als Tagesordnungspunkt 12 in nicht öffentlicher Sitzung.

Nachdem es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

- Punkt 1.:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020
 - über den in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkt 9.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgten und die Unterschriften vorliegen, gelten die Protokolle als genehmigt.

Punkt 2.: Grundstücksankäufe und -verkäufe.

Die Parzelle 482/3 KG Herzogenburg soll an den Käufer der umliegenden Parzellen, Herrn Rodi Karabulut, zum Preis von 10,-€/m² verkauft werden. Bei einem Ausmaß von 140m² bedeutet das einen Gesamtkaufpreis von 1.400,-€.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorstehend angeführten Verkauf des Grundstücks 482/3 KG Herzogenburg an Herrn Rodi Karabulut.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

Es liegen derzeit keine Punkte zur Behandlung vor.

Punkt 4.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

Es liegen derzeit keine Arbeitsvergaben zur Behandlung vor.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Projekt 2016)

In der Ausschusssitzung am 17.11.2020 wurde der beabsichtigte Abänderungspunkt behandelt.

Aus der Flächenwidmungsplanänderung 2016 soll der Punkt 12, der bisher zurückgestellt war, beschlossen werden.

Der Bürgermeister ersucht StR Mag. Schwed um seinen Bericht.

Aufgrund technischer Schwierigkeiten berichtet der Bürgermeister wie folgt:

Die Unterlagen zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom 06.04.2016 bis 18.05.2016 im Rathaus während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen. Zeitnahe erfolgte bereits eine Beschlussfassung einer Vielzahl an Änderungspunkten dieses Verfahrens. U.a. wurde allerdings der Änderungspunkt 12 (in der KG Wielandsthal) nicht beschlossen.

Während dieser Auflagefrist ist zu diesem Änderungspunkt keine Stellungnahme abgegeben worden.

Eine strategische Umweltprüfung wurde zu diesem Punkt nicht durchgeführt.

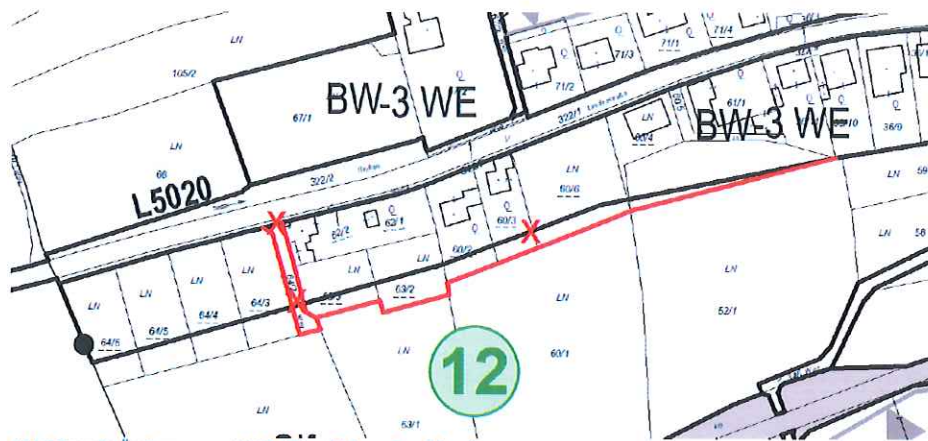


Abbildung 2: Änderungspunkt 12 - Empfehlung Beschlussfassung

Folgende Flächenwidmungsplanänderung soll beschlossen werden:
 Grdst. 52/1, 60/4, 60/6, 60/3, 60/2, 63/2, 63/3, 64/2 (Teilflächen)
 Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft
 auf Bauland – Wohngebiet

von Bauland – Wohngebiet auf öffentliche Verkehrsfläche

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft
 auf öffentliche Verkehrsfläche

Wortmeldung: GR Egger, Vbgm. Waringer, GR Motlik, GR Karner-Neumayer, GR Huber, StR
 Dipl. Ing. Dr. Trauninger, GR Stefan, StR Mag. Schwed, StR Schwarz

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 28 Stimmen mehrheitlich
 (Gegenstimme GRÜNE-Klub) den Änderungspunkt 12 der Änderung des
 Flächenwidmungsplans aus dem Jahr 2016 wie vorstehend ausgeführt.

Nach Beschlussfassung der vorstehend angeführten Änderung des örtlichen
 Raumordnungsprogrammes wird vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters mit 30
 Stimmen mehrheitlich (Stimmhaltung GR Egger) nachstehende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2020, nach Erörterung der eingelangten
 Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das
 örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Wielandsthal** abgeändert.

Abgeändert wird der **Änderungspunkt 12** der vom 06.04.2016 bis 18.05.2016 öffentlich aufgelegten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie im Schreiben von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Briefnummer 696/2020 vom 09.11.2020 empfohlen.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Projekt 2019)

In der Ausschusssitzung am 17.11.2020 wurde der beabsichtigte Abänderungspunkt behandelt.

Aus der Flächenwidmungsplanänderung 2019 soll der Punkt 10, der bisher zurückgestellt war, beschlossen werden.

Der Bürgermeister ersucht StR Mag. Schwed um seinen Bericht.

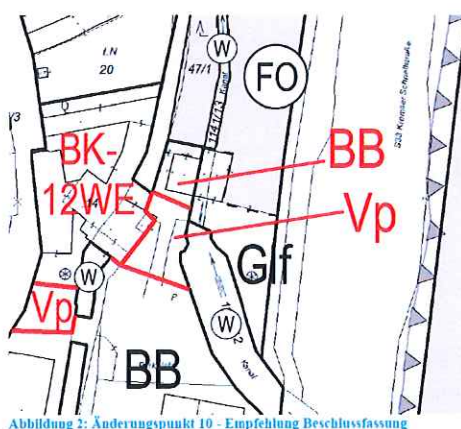
StR Mag. Schwed führt wie folgt aus:

Die Unterlagen zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom 01.10.2019 bis 12.11.2019 im Rathaus während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Öffentlich aufgelegt wurden 10 Änderungspunkte des Flächenwidmungsplans sowie eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Von der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, DI Brigitta Cinkl erging nach einer Begutachtung vor Ort ein Gutachten an die Gemeinde, welches Richtschnur für die Empfehlungen zur Beschlussfassung ist.

Die Änderungspunkte wurden größtenteils bereits in der Sitzung vom 29.06.2020 beschlossen. Auch die zwei Änderungspunkten zugrundeliegende Umweltprüfung wurde in der erwähnten Sitzung erörtert. Gegenstand dieser Empfehlung ist nur mehr die Beschlussfassung zum Änderungspunkt 10, für welchen keine Umweltprüfung als erforderlich erachtet wurde.



Folgende Flächenwidmungsplanänderung soll beschlossen werden:

Grdst. .14 (gesamt)
Grdst. 267/1, 1140/8, 47/1 (Teilflächen)
Umwidmung
von Bauland-Betriebsgebiet
auf Verkehrsfläche-privat

von Bauland-Betriebsgebiet
auf Bauland-Kerngebiet-max. 12 Wohneinheiten

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Änderungspunkt 10 der Änderung des Flächenwidmungsplans aus dem Jahr 2019 wie vorstehend ausgeführt.

Nach Beschlussfassung der vorstehend angeführten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2020, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Oberndorf i.d. Ebene** abgeändert.

Abgeändert wird der **Änderungspunkt 10** der vom 01.10.2019 bis 12.11.2019 öffentlich aufgelegten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie im Schreiben von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, Briefnummer 664/2020 vom 23.10.2020 empfohlen.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Der bisherige Pächter der Parzelle 193/48, KG Herzogenburg, Herr Franz Seidl sen., hat erklärt, dass dieses Pachtgrundstück in Zukunft von seinem Sohn, Franz Seidl jun., bewirtschaftet wird.

Es soll daher an Herrn Franz Seidl jun., 3130 Herzogenburg, Kalkofengasse 26, verpachtet werden.

Als Pachtfläche werden von dem 5.300m² großen Grundstück 4.000m² verrechnet, da ein öffentlicher Güterweg durchführt. Der jährliche Pachtbetrag beträgt - € 107,81.

Es soll der übliche Pachtvertrag für landwirtschaftliche Grundstücke der Stadtgemeinde Herzogenburg mit Herrn Franz Seidl jun. abgeschlossen werden.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorstehend angeführte Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks der Stadtgemeinde Herzogenburg an Herrn Franz Seidl jun.

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung betreffend Mitgliedschaft in der Klima- und Energiemodellregion sowie der Klimawandelanpassungsregion

Die Stadtgemeinde Herzogenburg ist Mitglied der Klima- und Energiemodellregion sowie der Klimawandelanpassungsregion. Bisher wurden keine Mitgliedsbeiträge eingehoben, sondern nur projektbezogene Kostenbeteiligungen vorgeschrieben.

Für die Jahre 2020 – 2022 sollen zur Finanzierung Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. 2020 2,- €/Einwohner, 2021 1,- €/Einwohner und 2022 2,- €/Einwohner. Das bedeutet für Herzogenburg folgende Mitgliedsbeiträge 2020: 15.432,- €, 2021: 7.716,-€, 2022: 15.432,-€

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Mitgliedsbeiträge zur KEM und KLAR für die Jahre 2020 – 2022.

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung betreffend Neuerrichtung St. Andräer Steg

Die erfolgte Ausschreibung soll gem. §149 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 nach Ablauf der Angebotsfrist widerrufen werden, weil Umstände bekannt wurden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.

Es liegen daher sachliche Gründe vor, das Vergabeverfahren zu widerrufen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig das Vergabeverfahren betreffend St. Andräer Steg gem. § 149 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 nach Ablauf der Angebotsfrist zu widerrufen.

Punkt 10: Vergabe von Förderungen

StR Ing. Hauptmann berichtet dazu:

10.1.: Wirtschaftsförderung

Gewinnspiel/Verlosung: „Gewinne deinen Weihnachtseinkauf zurück!“

Rechnungen der Herzogenburger Betriebe ab einem Mindesteinkaufswert von € 20,00 können in Papier- oder digitaler Form zu einer Verlosung eingereicht werden. Verlost werden 100 x 100 Euro IW-Gutschein.

Bei der Abgabe der Rechnung müssen Name/Anschrift/Telefonnummer angegeben werden (auf der Rechnung bzw. auf einem Kuvert). Die Teilnahme ist auf Personen mit Wohnsitz bzw. Anschrift in Herzogenburg beschränkt (jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Überprüfung von ZMR bzw. Haushaltsliste geplant). Jede Person kann auch mehrere

Rechnungen einreichen und somit die Gewinnchance erhöhen. Jede/r Teilnehmer/in kann jedoch nur einmal die € 100,00 gewinnen.

Ausgenommen: Rechnungen von Supermärkten und Handelsketten ohne Firmensitz in Herzogenburg sowie Kraftstoffe und Medikamente. Der Kauf von Gutscheinen einzelner Herzogenburger Betriebe ist ausdrücklich eingeschlossen.

Bewerbung über Homepage, Pressearbeit, Stadtnachrichten, Facebook, Mach-Mit-App sowie mittels Postwurf: Der Postwurf soll in Form eines A5-Kuverts (C5-Format) gestaltet werden, das gleichzeitig für die Einreichung der Rechnung dient und auf dem die wesentlichen Teilnahmeinformationen sowie Formularfelder für die erforderlichen Daten abgedruckt sind. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per App bzw. per E-Mail soll explizit hingewiesen werden. Für die Einreichung kann jedoch auch jedes andere Kuvert verwendet werden, sofern Name, Adresse und Telefonnummer angegeben sind, bzw. sollen weitere Kuverts bei Bedarf im Rathaus aufliegen (d.h. mind. 5000 Stk. produzieren). Hinweis für die Bewerbung: "Der Rechtsweg ist ausgeschlossen."

Die abgegebenen Rechnungen werden in einer Wahlurne im Rathaus gesammelt. Digital eingereichte Rechnungen inkl. Kontaktinformationen werden ausgedruckt und ebenfalls in die Urne eingeworfen.

Bzgl. Mach-Mit-APP: Auf der Homepage soll eine Sub-Seite mit einer Kurzanleitung zur Teilnahme per App samt Screenshots angelegt werden. Auf dem genannten Teilnahmekuvert soll ein QR-Code mit Verweis auf diese Seite eingebaut werden. Die 3 Schritte zur Teilnahme per App:

Die App "Mach mit!" aus einem App-Store herunterladen.

Unter Gemeindeverwaltung Herzogenburg hinzufügen und unter "Mein Profil" Name, Adresse und Telefonnummer angeben.

"Neue Mitteilung" auswählen, Rechnung fotografieren und mit der Kategorie "Anliegen Allgemein" senden.

Abgabe der Rechnungen bis Sonntag 10.01.21, Start sobald der Postwurf draußen ist – 01.12.2020 sollte sich ausgehen.

Der Gewinn soll jeweils in 10€-Gutscheinen ausgegeben werden.

Wortmeldungen: GR Motlik, Vbgm. Waringer, StR Ing. Hauptmann, StR Gerstbauer, StR Dipl. Ing. Dr. Trauninger, StR Hinteregger

GR Motlik stellt folgenden Zusatzantrag: Der Wirtschaftsausschuss wird damit beauftragt in kurzer Zeit eine Strategie zur Befragung, Auswertung und Aufbereitung der wichtigsten Kern Informationen zu den Herzogenburger Betrieben zu erstellen. Diese Befragung ist als regelmäßige Datensammlung geplant und sollte dementsprechend auch aufgesetzt werden. Die Ergebnisse des Leitbildprozesses sollen darin inkludiert sein. Darauf aufbauend soll eine Strategie zur Hilfe bei Digitalisierung und Vernetzung in als auch zwischen Branchen entwickelt werden.

Der Zusatzantrag wird mit 28 Stimmen (SPÖ-Klub, ÖVP-Klub, FPÖ-Klub) mehrheitlich abgelehnt, der GRÜNE-Klub stimmt für den Zusatzantrag.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 28 Stimmen mehrheitlich (Stimmenhaltung GRÜNE-Klub) die vorstehend vorgeschlagene Förderung.

10.2. Höfefest 2021:

Gundis Pöhlmann hat mit StR Ing. Hauptmann gesprochen. Das Höfefest soll am 11. September 2021 stattfinden. Lt. StR Ing. Hauptmann beträgt das Gesamtbudget wie 2019 voraussichtlich € 20.800,--, wovon ca. € 14.000,-- durch Sponsoring und Beiträge der Höfe aufgebracht werden sollen und um eine Förderung der Stadtgemeinde Herzogenburg von € 6.800,-- ersucht wird. Die Förderung betrug 2019 - € 6.800,--, wobei € 3.400,-- aus dem Kulturbudget und € 3.400,-- aus dem Wirtschaftsbudget kommen sollten.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorstehend vorgeschlagene Förderung.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung betreffend Bausperre gem. § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. „Historischer Stadtkern“.

Der Teilbebauungsplan „Historischer Stadtkern“ soll dahingehend abgeändert werden, dass die Stellplätze nicht wie bisher 1:1, sondern in einem neu festzulegenden Ausmaß vorgeschrieben werden.

Der Bürgermeister berichtet zu den Überlegungen, zum Gespräch mit dem Raumplaner und weist auf die Kurzparkzonenausnahmegenehmigung hin.

Um entsprechend Zeit für die Ausarbeitung und Auflage des geänderten Teilbebauungsplanes zu haben, soll eine Bausperre erfolgen. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg soll eine entsprechende Verordnung beschließen:

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung der vom Gemeinderat am 14.09.2020 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Verordnung.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung.

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wird für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“ wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften eine Bausperre erlassen. Anzeige- und bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 14 und § 15 NÖ Bauordnung 2014 idgF. im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Historischer Stadtkern“, bei denen es zu keiner Erhöhung der Mindestanzahl an gem. § 63 Abs. 1 NÖ BO 2014 zu errichtenden Stellplätzen für Personenkraftwagen kommt, sind von der Bausperre nicht betroffen.

§ 2 Zielsetzungen und Zweck der Bausperre

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes und Erlangung der Rechtskraft der angestrebten Änderung in Form einer Neudarstellung des Bebauungsplanes. Zur Sicherung der Ziele, die durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und Neudarstellung dieses

Bebauungsplanes ersichtlich sind, ist die Erlassung dieser Bausperre vorgesehen. Neben den geplanten Änderungspunkten ist auch eine Überarbeitung der Bebauungsvorschriften vorgesehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Bausperre gilt nicht für jene baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig sind.

Die Bausperre tritt gem. § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal um 1 Jahr verlängert werden.

Punkt 12.: Personalangelegenheiten (Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung)

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr.

